jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/21 85/18/0130

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1988

Index

StVO
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45
StVO 1960 §45 Abs2

Rechtssatz

Aus § 45 StVO ist kein Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, Ausnahmen nach § 45 Abs 2 StVO dürfen nur dem Fahrzeugbesitzer, nicht aber der Person, in deren Interesse die Ausnahmebewilligung liegt, erteilt werden. Dieser Auslegung steht auch nicht die in den E 11.9.1985, 85/03/0003 und E 21.1.1988, 87/02/0193, dargelegte Rechtslage entgegen, dass eine generelle Ausnahme für Gäste eines bestimmten Betriebes von bestimmten Verboten nicht zulässig ist (Hier unterscheidet sich nämlich der Sachverhalt insofern wesentlich, als nicht eine generelle Ausnahme für einen unbestimmten Personenkreis, wie die Gäste eines Hotels, angestrebt, sondern der Antrag gestellt wurde, eine Ausnahme für zwei dem Kennzeichen nach bestimmte KFZ, die für eine namentlich genannte Person zugelassen sind, zu erteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985180130.X02

Im RIS seit

03.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at